

Az.: 3 B 204/15
1 L 1536/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sondernutzung öffentlicher Straßen zum Aufstellen von Alttextilcontainern; Antrag
auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 17. September 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Mai 2015 - 1 L 1536/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die Festsetzung eines Zwangsgelds durch den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 2014 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2014 auch insoweit anzuordnen, als ein 3.000,- € nicht übersteigendes Zwangsgeld festgesetzt wurde.
- 2 Die Antragstellerin stellt Alttextilcontainer – im Folgenden: Container – auf und verwertet gewerblich die dort eingeworfenen Textilien. Mit Bescheid vom 8. August 2012 wurde die Antragstellerin von der Antragsgegnerin aufgefordert, die von ihr unerlaubt zum Zweck der Alttextilsammlung aufgestellten Container auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet der Antragsgegnerin bis zum 24. August 2012 zu beräumen. Zugleich wurde sie aufgefordert, künftig unerlaubte Sondernutzungen durch das Aufstellen von Containern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Antragsgegnerin zu unterlassen. Beide Verfügungen wurden für sofort vollziehbar erklärt und für den Fall eines Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung die Festsetzung eines Zwangsgelds von 500,- € pro unerlaubt aufgestelltem Container angedroht. Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 8. Oktober 2014 setzte die Antragsgegnerin gegenüber der

Antragstellerin ein Zwangsgeld i. H. v. 4.000,- € fest, da sie in acht Fällen gegen die Unterlassungsverpflichtung aus dem Bescheid vom 8. August 2012 verstoßen habe.

- 3 Dem hiergegen gerichteten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 11. Mai 2015 – 1 L 1536/14 – entsprochen, soweit ein Zwangsgeld von mehr als 3.000,- € mit dem Bescheid vom 8. Oktober 2014 festgesetzt wurde. Im Übrigen hat es den Antrag abgelehnt. Zur Begründung führte es aus, dass im Hinblick auf die Aufstellung von zwei Containern nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden könne, ob diese auf öffentlicher Fläche abgestellt seien oder nur von öffentlichen Flächen befüllt werden könnten. Insoweit, mithin in Höhe von 1.000,- €, sei dem Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz stattzugeben. Im Übrigen sei der Antrag ohne Erfolg. Die nach § 2 SächsVwVG erforderlichen Vollstreckungsvoraussetzungen lägen vor. Der Antragstellerin sei mit dem für sofort vollziehbar erklärten Bescheid vom 8. August 2012 die unerlaubte Aufstellung von Containern im Stadtgebiet der Antragsgegnerin untersagt worden. Ausweislich der schriftlichen Feststellungen der Antragsgegnerin und der hierzu gefertigten Fotos habe die Antragstellerin gegen diese Verpflichtung in sechs Fällen verstoßen. Es sei auch davon auszugehen, dass sie die Container dort selbst aufgestellt habe. Es sei nicht ersichtlich, dass sie – wie von ihr behauptet – nach entsprechenden Hinweisen bereits zweimal die Container selbst weggeräumt habe, diese ihr gestohlen und dann von Anderen dort aufgestellt worden seien. Dieser Vortrag sei als bloße Schutzbehauptung zu bewerten. Die Antragstellerin habe nicht, wie das von einer bestohlenen Eigentümerin zu erwarten gewesen wäre, zur Sicherung ihres Eigentums Strafanzeige erstattet oder weitere Maßnahmen ergriffen. Aus den beigezogenen Akten der Polizeidirektion Leipzig Südwest, deren Vorgangsnummer die Antragstellerin zur Untermauerung ihres Vortrags angegeben habe, dass sie Strafanzeige erstattet hätte, ergebe sich, dass sie entgegen ihren Behauptungen keine Strafanzeige erstattet habe. Sie habe sich lediglich auf eine Anfrage der Polizei in einem anderen Ermittlungsverfahren zu gestohlenen Containern geäußert. Die Polizei habe Container aufgefunden, die sie der Antragstellerin zugeordnet habe. Auf diese Mitteilung habe sie geäußert, dass sie bisher keine Strafanzeige erstattet habe, dieses aber gern nachhole, soweit möglich. Gegen die Behauptung der Antragstellerin, Strafanzeige erstattet zu haben, spreche auch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens. Die aufgefundenen Container hätten sich nicht an den hier maßgeblichen Standorten befunden. Zwar trage die Antragstellerin für ihre Behauptung eines Diebstahls vor, ihr

Firmenlogo und ihre Seriennummer seien auf den Containern unbrauchbar gemacht worden. Auch diese Behauptung sei als Schutzbehauptung zu werten, nachdem sich ihr Vortrag zur Erstattung einer Strafanzeige als unwahr herausgestellt habe. Nach den vorgelegten Fotos könne allein festgestellt werden, dass lediglich an einem Standort das Logo der Antragstellerin aus einem Container herausgefräst worden sei. Hieraus könne aber nicht geschlossen werden, dass dies durch Dritte erfolgt sei oder die Antragstellerin die Container nicht selbst aufgestellt habe. Insgesamt sei ihr Vortrag ungläubhaft, sie habe diese Container nicht selbst aufgestellt. Die wiederholte Aufstellung habe die Antragsgegnerin in der Auflistung zu ihrem streitgegenständlichen Bescheid dokumentiert. Daran habe die Kammer keinen Zweifel.

- 4 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, ihre im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Container nach Kenntniserlangung der Auffindeorte am 10. und 22. Juli 2014 abgeholt zu haben. Mithin habe am 8. Oktober 2014 kein Grund zur Festsetzung eines Zwangsgelds bestanden. Zudem habe sie die streitgegenständlichen Container nicht aufgestellt. Ausweislich des geführten Ermittlungsverfahrens seien der Antragstellerin in Leipzig Container gestohlen worden. Dies zeige, dass es solche Vorfälle gebe und die Antragstellerin nicht für die Aufstellung der in Rede stehenden Container verantwortlich sei. Zudem sei an einem der streitigen Container die Lochung „PR“ herausgeflext worden. Es gebe keinen Grund für die Antragstellerin, dies zu tun. Ihr Vortrag sei deshalb durchaus als glaubwürdig anzusehen. Auch der Vorwurf einer unterbliebenen Strafanzeige sei unbegründet. Aus dem Schriftverkehr sei ersichtlich, dass eine Strafanzeige beabsichtigt gewesen sei, „soweit möglich“. Der Geschäftsführer der Antragstellerin habe hierzu angegeben, dass die gestohlenen Container wieder auf dem Betriebsgelände seien und der ermittelnde Beamte ihn wegen des weiteren Vorgehens zu gestohlenen Containern anrufen könne, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dies sei als Strafanzeige gegen Unbekannt zu werten. Einer weitergehenden Anzeige habe es deshalb nicht bedurft. Die Antragstellerin habe auch kein Interesse daran gehabt, das Strafverfahren voranzutreiben, da sie die Container zurückerhalten und kein Interesse daran bestanden habe, die Täter ausfindig zu machen. Sie habe sich vielmehr auf ihr Tagesgeschäft konzentrieren müssen, welches ihr genug Zeit und Energie abverlangt habe.

5 Das Vorbringen der Antragstellerin rechtfertigt nicht die Änderung des
6 verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.

Ihr Einwand, ihre im öffentlichen Verkehrsraum der Antragsgegnerin aufgestellten Container „nach Kenntniserlangung“ im Juli 2014 entfernt zu haben, lässt nicht erkennen, dass die Festsetzung des Zwangsgelds rechtswidrig gewesen sein könnte. Die Beschwerde legt insoweit nicht dar, dass entgegen der vom Verwaltungsgericht im Hinblick auf § 19 Abs. 5 Satz 2 SächsVwVG eingehend begründeten Auffassung einer fortbestehenden Wiederholungsgefahr weitere Zuwiderhandlungen nicht zu befürchten gewesen sein könnten.

7 Auch der Einwand, die noch streitgegenständlichen Container nicht aufgestellt zu haben, greift nicht durch. Für seine Sachverhaltswürdigung hat das Verwaltungsgericht es als maßgeblich angesehen, dass die Antragstellerin wahrheitswidrig angegeben habe, dass ihr die streitgegenständlichen Container gestohlen worden seien und sie wegen dieses Diebstahls Strafanzeige bei der Polizei erstattet habe. Die Würdigung dieses Vortrags als ungläubhafte Schutzbehauptung begegnet nicht den mit der Beschwerde vorgetragenen Bedenken.

8 Es gehört zu der den Tatsachengerichten übertragenen Aufgaben, sich im Wege der freien Beweiswürdigung gemäß dem auch hier entsprechend heranzuziehendem § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO ihre Überzeugung von dem entscheidungserheblichen Sachverhalt zu bilden. Bei seiner Überzeugungsbildung hat das Gericht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde zu legen. Wie es seine Überzeugung bildet, wie es also die ihm vorliegenden Tatsachen und Beweise würdigt, unterliegt seiner "Freiheit". Die Einhaltung der daraus entstehenden verfahrensmäßigen Verpflichtungen ist nicht schon dann in Frage gestellt, wenn ein Beteiligter das vorliegende Tatsachenmaterial anders würdigen oder aus ihm andere Schlüsse ziehen will als das Gericht. Die "Freiheit" des Gerichts ist erst dann überschritten, wenn es entweder seiner Sachverhalts- und Beweiswürdigung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde legt, sondern nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblichen Akteninhalt übergeht oder aktenwidrige Tatsachen annimmt oder wenn die von ihm gezogenen Schlussfolgerungen gegen die Denkgesetze verstoßen (BVerwG, Beschl. v. 11. August 2015 - 1 B 37/15 -, juris Rn. 12 m. w. N.).

9 Mit der Beschwerde wird nicht aufgezeigt, dass die Überzeugungsbildung des Verwaltungsgerichts einen der vorgenannten Mängel aufweist. Mit ihr werden keine entscheidungsrelevanten Tatsachen vorgetragen, die das Verwaltungsgericht übergegangen hätte. Die Beschwerde beschränkt sich im Kern auf eine abweichende Würdigung, ohne einen Mangel bei der Sachverhaltswürdigung durch das Verwaltungsgericht aufzuzeigen. Aus dem Umstand, dass ein anderweitiges Ermittlungsverfahren zu gestohlenen Containern geführt wurde, lässt sich kein zwingender Schluss ableiten, dass auch die streitgegenständlichen Container entwendet wurden. Diesen Schluss lässt auch nicht die Tatsache zu, dass an einem der Container das Firmenlogo der Antragstellerin herausgeflext worden sein soll. Dieser Umstand lässt sich in vielfältiger Weise interpretieren. Es begegnet auch keinen Bedenken, dass das Verwaltungsgericht es für seine Würdigung als bedeutsam angesehen hat, dass die Antragstellerin entgegen ihrer schriftsätzlichen Behauptung keine Strafanzeige wegen eines Abhandenkommens der hier in Rede stehenden Container erstattet hat. Die Behauptung, sie hätte durch die Erklärung ihrer Bereitschaft zur Besprechung des weiteren Vorgehens gegenüber der Polizei in einem anderen Ermittlungsverfahren konkludent eine Strafanzeige zu den hier maßgeblichen Containern gestellt, ist nicht nachvollziehbar und ungeeignet, die Würdigung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

11 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 und 1.6.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gegenstand der Beschwerde war nur noch die Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 3.000,- €. Einwände gegen den Kostenbescheid sind mit der Beschwerde nicht erhoben worden, so dass dieser wertmäßig unberücksichtigt bleibt.

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle